

Rahmenkonzeption zum Förderprogramm „Familienhäuser“ im Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe

Inhalt

Vorwort.....	2
1.0 Zielsetzung und Handlungsfeld der Förderung	3
2.0 Rechtsgrundlagen	3
3.0 Gegenstand der Förderung	4
3.1 Strukturqualität.....	4
3.2 Prozessqualität	7
3.3 Ergebnisqualität	8
4.0 Voraussetzungen für die Förderung	9
5.0 Fördersumme und Handlungsform der Förderung.....	10
6.0 Fördervertrag.....	10
7.0 Förderfähigkeit und Pflichten des/der Fördermittelempfängers/in	11
7.1 Bestandteile der Förderfähigkeit	11
7.2 Entscheidungswege und Form der Mittelauszahlung	11
7.3 Mitteilungspflichten	11
7.4. Nachweispflicht.....	11
8.0 Umstände für eine Rückforderung der Fördersumme	12
9.0 Evaluierung des Förderprogramms	12
10. Hinweise.....	13
Abbildung 1 Übersicht der derzeitigen Familienhäuser	4
Abbildung 2 Arbeitsstruktur im Förderprogramm Familienhäuser mit den derzeit beteiligten Bezirksjugendämtern (Stand 28.10.2020)	6
Anlage I Anforderungen an Träger und Angebote hinsichtlich der weltanschaulichen und reli- giösen Ausrichtung.....	14
Anlage II Selbstreport im Rahmen der Evaluation	16

Vorwort

Familienhäuser in Köln sind infrastrukturell und niedrigschwellig zugängliche Angebote in abgegrenzten Sozialräumen. Diese Sozialräume weisen einen besonderen Bedarf an Gruppen- und Beratungsangeboten auf. Im Mittelpunkt stehen hierbei Familien, die bei der Bewältigung von Erziehungsaufgaben im Sinne des SGB VIII gefördert werden. Familienhäuser zeichnen sich durch den Zugang zu unbürokratischen und frühzeitigen Unterstützungsangeboten aus. In den Familienhäusern geschieht dies durch die Aktivierung von sozialräumlichen Ressourcen. Diese Form der „Infrastrukturellen Stärkung der Sozialräume“ entspricht der aktuellen bundesweiten Fachdebatte zur Reform des SGB VIII¹. In Köln besteht die konzeptionelle Entwicklung sozialräumlicher Angebote seit dem Jahr 2000 und wurde durch den Beschluss des Rates der Stadt Köln im Jahr 2005 durch das „Konzept der sozialraumorientierten Hilfsangebote“ strukturell verankert. Die Initiierung und Etablierung geschah im Zeichen des sozialräumlichen Umbauprozesses der Jugendhilfe. Die theoretischen und methodischen Wurzeln der Sozialraumorientierung liegen in folgenden Ansätzen: Gemeinwesenarbeit, Empowerment, soziales Kapital, Neue Steuerung, Organisationsentwicklung und Lebensweltorientierung. Ziel war und ist die sog. „Entsäulung der Erziehungshilfe“. Das bedeutet, dass wirksame Hilfen im SGB VIII Organisationssysteme voraussetzen, die sich ständig und unkompliziert verändern können, um ihre Lösungsarrangements auf jeden Einzelfall maßzuschneidern. Aus diesem Grund werden bereits in einzelnen Stadtvierteln sogenannte „Familienhäuser“ durch Träger der Erziehungshilfe betrieben und durch das Jugendamt gefördert. Auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen² zur Bedeutung von lebensweltlichen Netzwerken wird die bestehende Struktur in eine gemeinsame Fördersystematik eingebunden.

Unter dem Förderprogramm „Familienhäuser“ werden Standards definiert, die eine gemeinsame Qualitätsentwicklung auf der Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 1 SGB VIII ermöglicht sowie Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Leistungserbringung sicherstellt und gleichwohl den spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Familienhäuser gerecht wird. Das vorliegende Rahmenkonzept ist die Basis für ein professionelles Fach- und Finanzcontrolling im Sinne der allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Köln mit Stand 06.11.2018.

Für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die institutionelle Förderung auf der Grundlage des § 74 SGB VIII.

Im Amt für Kinder, Jugend und Familie (51) sind an der Entwicklung der Fördersystematik für das Förderprogramm „Familienhäuser“ folgende Dienststellen beteiligt:

510 - 62 Fördermittelmanagement

511 - 2 Angebotssteuerung und Vereinbarungen mit Trägern von Einzelfallhilfen

515 - Bezirksjugendämter

Köln, 09.02.2021

¹ <https://www.mitreden-mitgestalten.de/dialoge> (abgerufen am 08.02.2020)

² <https://www.hamburg.de/contentblob/11622284/4c3d1d00bc35e15baf93b3d3c1fc71d2/data/sajf-auswertungs-konferenz-praesentation-1.pdf> (abgerufen am 14.09.2020)
<https://www.hamburg.de/contentblob/10023944/2c7d28a7cd6bd926ed36a0895f4799a1/data/begleitforschung.pdf> (abgerufen am 14.09.2020)

Kalter, B., Schrapper, C. (Hrsg.) (2006): Was leistet Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München: Juventa.

1.0 Zielsetzung und Handlungsfeld der Förderung

- *Strategische Zielsetzung*

Übergeordnetes Ziel ist es, bedarfsgerechte Angebote vor Ort für komplexe Problemlagen in Familien zu schaffen und damit die Inanspruchnahme vergleichsweise teurer Einzelfallhilfen zu reduzieren. Operationalisiert bedeutet dies, dass familiäre Kompetenzen für die Erziehung der Kinder und Jugendhilfen gesteigert und bestehende Erziehungsdefizite ausgeglichen werden sollen. Dies beinhaltet die Früherkennung von Krisen und die Bewältigung der Krisen durch die bestmögliche Nutzung vorhandener Ressourcen im Sozialraum.

- *Strategisches Handlungsfeld*

Die Kinder- und Jugendhilfe stellt das strategische Handlungsfeld des Förderprogramms „Familienhäuser“ dar. Familien und deren lebensweltliche Problemlagen stehen im Mittelpunkt der Angebotspalette eines Familienhauses und bilden den programmatischen Schwerpunkt. Die bisherigen Erfahrungswerte und wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass Angebote, wie Sozialberatung und punktuelle Zusatzangeboten für andere Zielgruppen zur Bekanntheit, Akzeptanz und Aktivierung von ehrenamtlichem Engagement beitragen. Diese müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den Angeboten für die primäre Zielgruppe der Jugendhilfe stehen.

2.0 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII in Verbindung mit dem im § 27 Abs. 2 S.2 Halbs.2 SGB VIII verankerten Prinzip des fallunspezifischen Arbeitsansatzes in den Hilfen zur Erziehung. Familienhäuser sind somit im Sinne der Sozialraumorientierung nach dem SGB VIII Angebote, die der Entwicklung von proaktiven, integrierenden und fallübergreifenden Maßnahmen dienen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie gewährt nach Maßgabe dieser Rechtsgrundlagen und den vorliegenden Fördergrundsätzen Zuwendungen für Familienhäuser.

3.0 Gegenstand der Förderung

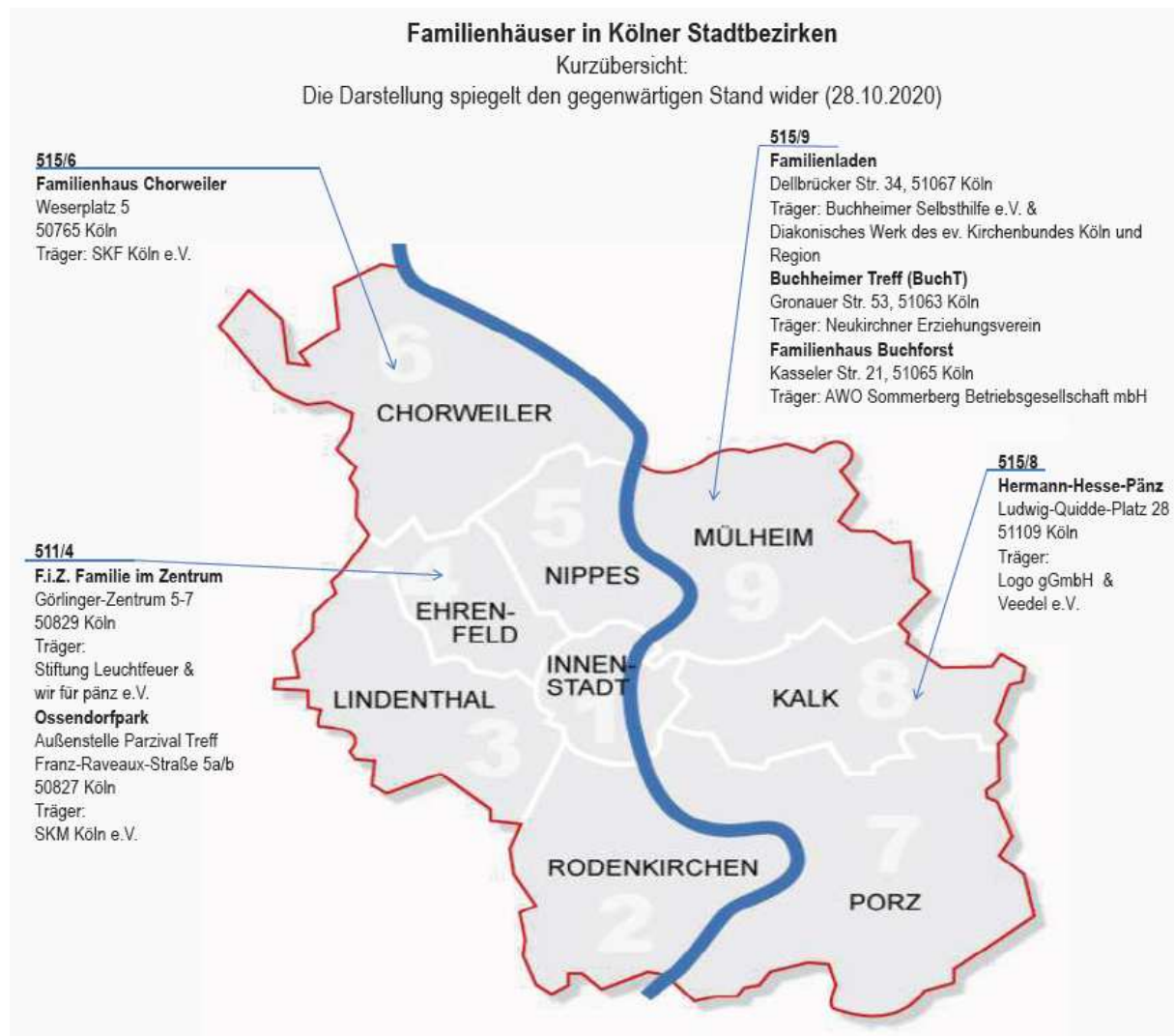


Abbildung 1 Übersicht der derzeitigen Familienhäuser

3.1 Strukturqualität

- *Personelle Bedingungen*

Im Sinne des § 72 SGB VIII i.V.m. § 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII werden nur Personen eingesetzt, die über eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung verfügen.

Im Rahmen der Tätigkeit in einem Familienhaus wird eine pädagogische Qualifikation vorausgesetzt, die auf Fachhochschulebene erworben wird (z. B. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen; Dipl./B.A./M.A.). Je nach fachlichem Aufgabenschwerpunkt kann auch ein Erzieher oder eine Erzieherin, welche ihren Berufsabschluss auf Fachschulebene erworben hat und über eine der Aufgabe entsprechende Zusatzqualifikation (z.B. im Bereich der Frühen Hilfen) verfügt, im Familienhaus tätig sein. Für Assistenzleistungen können studentische Hilfskräfte, die ein pädagogisches Studium absolvieren, eingesetzt werden. Hebammen, Ergänzungskräfte, Übungsleiter/innen o.ä. können als nebenamtliche Kräfte bzw. auf Honorarbasis beschäftigt werden. Leitende Funktionen sollen ausschließlich durch Fachkräfte gemäß § 72 Abs. 2 SGB VIII wahrgenommen werden. Durch bedarfsgerechte Supervision wird durch den Träger ein professioneller Reflexionsrahmen sichergestellt.

- *Räumliche Bedingungen*

Neben Räumen, die für die Nutzung der adressatenorientierten Angebote bereitgestellt werden, sollte ein Raum für Büroarbeiten zur Verfügung stehen. Des Weiteren erklärt sich der/die Fördermittelempfänger/in bereit, Raumressourcen im Familienhaus für Angebote Dritter zur Verfügung zu stellen, z.B. Familienberatung, Modul-2-Angebote und Frühe Hilfen. Bei Bedarf können weitere Räumlichkeiten als Außenstelle genutzt werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund der strategischen Ausrichtung des Familienhauses. Ziel ist es den Zugang zu diesen Angeboten niederschwellig zu ermöglichen. Darüber hinaus können Projekte, welche durch Modul-2-Mittel gefördert werden in einem stabilen infrastrukturellen Rahmen durchgeführt werden.

- *Organisatorische Modalitäten*

Die Leistungserbringung und Leitung des einzelnen Familienhauses erfolgt durch den/die Fördermittelempfänger/in.

Die direkte Steuerung und operative Mitwirkung für die derzeitigen Familienhäuser erfolgt durch das jeweilige Bezirksjugendamt (inhaltliche Prüfung und fachliche Entlastung). Für das Finanzcontrolling ist das Sachgebiet Fördermittelmanagement der Abteilung Finanzen, Controlling und allgemeines Fördermittelmanagement zuständig (zuwendungsrechtliche Prüfung).

Für die/den Fördermittelempfänger/in ist in fachinhaltlichen Fragen das jeweilige Bezirksjugendamt erster Ansprechpartner. Für zuwendungsrechtlichen Fragen ist das Sachgebiet Fördermittelmanagement der Abteilung Finanzen, Controlling und allgemeines Fördermittelmanagement zuständig.

Die Abteilung Bezirksjugendämter (Team Abteilungsleitung) bearbeitet in Verbindung mit dem Sachgebiet Angebotssteuerung und Vereinbarung mit Trägern von Einzelfallhilfen der Abteilung Pädagogische und Soziale Dienste übergeordnete Fragestellungen, wie z.B. die Auswertung des Förderprogramms (siehe 9.0 Evaluierung des Förderprogramms).

Für jedes Familienhaus tagt einmal jährlich ein bezirklicher Beirat, welcher über die strategische Ausrichtung des Familienhauses berät. Der Beirat wird durch Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe besetzt. Das Sachgebiet Angebotssteuerung und Vereinbarung mit Trägern von Einzelfallhilfen ist als beratendes Mitglied im Beirat vertreten. Der Fördermittelempfänger / die Fördermittelempfängerin lädt zu den Beiratsitzungen in die Räumlichkeiten des Familienhauses ein.

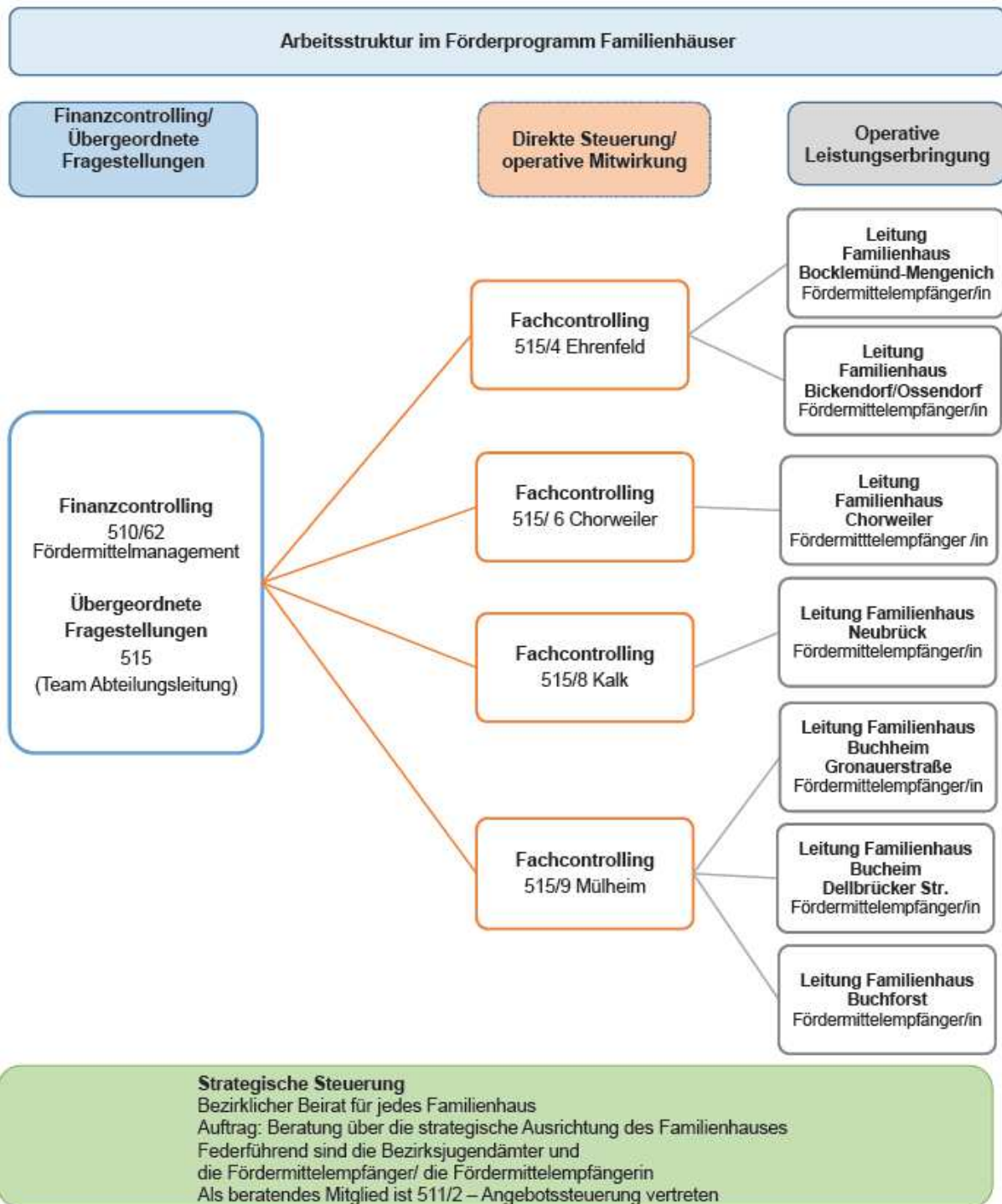


Abbildung 2 Arbeitsstruktur im Förderprogramm Familienhäuser mit den derzeit beteiligten Bezirksjugendämtern (Stand 28.10.2020)

Der Fördermittelempfänger / die Fördermittelempfängerin kann das Familienhaus in Kooperation mit einem weiteren Träger betreiben.

Der Fördermittelempfänger / die Fördermittelempfängerin erstellt jährlich einen Sachbericht (siehe 7.4 Nachweispflicht). Im Rahmen der Sitzung des Beirats wird inhaltlich das bestehende Konzept des Familienhauses reflektiert, die bezirkliche Statistik zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung wird vorgestellt sowie die sich daraus ergebende strategische Ausrichtung für das kommende Jahr besprochen. Hierzu gehört auch die Abstimmung zum Einsatz von Finanzmitteln für Angebote und Projekte.

Der Beirat tagt in der Zeit von März bis August des Kalenderjahres. Grundlage ist der durch den/die Fördermittelempfänger/in eingereichte Sachbericht.

3.2 Prozessqualität

- *Prozesse bezogen auf die unmittelbare Leistung für die Adressaten/ Adressatinnen*

Die unmittelbare Leistung der Familienhäuser ist als eine Form der Hilfen zur Erziehung ersetzenden Leistungserbringung zu verstehen. Dies erfolgt durch eine sozialraumbezogene Bearbeitung von Problemlagen. Hierzu gehört die Versorgung/Stabilisierung/Entlastung (z.B. durch Sozialberatung, Ferienspielangebote), die Bearbeitung der Problemlagen vor Ort durch die Einrichtung (z.B. stützende individuelle Angebote, Vermittlung zu ASD, Fachstellen/Beratungsstellen, Vermittlung in Angebote der Jugendhilfe) oder die gemeinsame Bearbeitung von Problemlagen (z.B. direkte Zusammenarbeit der Einrichtungen und des ASD durch Fachgespräche).

Die unmittelbaren Leistungen für Adressaten/ Adressatinnen werden mit dem ASD eng abgestimmt. Dies gilt insbesondere für alle neuen Angebote, die unterjährig geschaffen werden. In den Sozialraumteams der zuständigen Bezirksjugendämter werden geplante Angebote vorgestellt und bestehende Bedarfe durch den ASD benannt. Vor dem Hintergrund von Bedarfen, Zielgruppen, Zielen sowie vorhandenen finanziellen Ressourcen werden die Planungen beraten. Damit wird eine passgenaue Angebotspalette des Familienhauses sichergestellt und Parallelangebote vermieden.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll nach § 36a Abs. 2 SGB VIII eine niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von Hilfen zulassen, insbesondere Beratung und Gruppenangebote. Die Angebotspalette der Familienhäuser trägt dieser Soll-Pflicht Rechnung. Dabei muss beispielsweise berücksichtigt werden, dass die Adressaten/ Adressatinnen nach ersten Beratung in den Familienhäuser für einen mittel- bis langfristigen Beratungsprozesse an die Familienberatungsstellen weitervermittelt werden.

Bei der Planung von Angeboten und Maßnahmen im Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe kann sowohl ein zielgruppenspezifischer als auch ein zielgruppenoffener Ansatz gewählt werden.

Die unmittelbaren Leistungen werden in einem verbindlichen Wochenplan festgehalten. Zur Angebotspalette eines Familienhauses kann exemplarisch gehören:

- Familien- und Sozialberatung (zu berücksichtigen ist das angemessene Verhältnis 2:1)
- Offenes Gruppenangebot für Schwangere und Eltern mit Kindern bis zum 1. Lebensjahr
- Spielegruppe für Kleinkinder im Anschluss an das Gruppenangebot
- Gesprächskreis für mehrsprachige Frauen
- Offene Gruppenangebote für Alleinerziehende
- Offene Gruppenangebote für Väter
- Familien-Café
- Ferienprogramm und Aktionen
- Mädchenspielgruppe
- Mädchen-Café
- Deutschkurs für Frauen in Kooperation Drittanbieter
- Familienabend
- Ferienfreizeit
- Angebot für Zielgruppen, die der Akquise ehrenamtlichen Engagement dienen (z.B. Senioren)

- *Prozesse bezogen auf mittelbare Leistung für die Arbeitsstrukturen*

Der regelmäßige fachliche Austausch mit der jeweiligen Sozialraumkoordination ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Familienhäuser. Ziel ist es, Wissen über die bereits vorhandenen Ressourcen im Sozialraum zu generieren, zu bündeln und die relevanten Bedarfe zu identifizieren. Die enge Vernetzung soll dabei unterstützen, Entwicklungen im Stadtteil bezogen auf Kinder und Familien im Blick zu behalten. Mit Beschluss des Rates der Stadt Köln sind seit 2010 im Rahmen des städtischen Programms „Lebenswerte Veedel“ sog. Sozialraumkoordinatorinnen und Sozialraumkoordinatoren tätig. Diese greifen aktuelle Themen auf, prüfen, welche Angebote im Sozialraumgebiet bereits bestehen, und ermitteln, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die Geschäftsführung liegt im Dezernat für Soziales, Umwelt, Gesundheit und Wohnen (50).

- *Schlüsselprozesse*

Schlüsselprozesse sind wichtige und zentrale Handlungsabläufe, die die mittelbaren und unmittelbaren Leistungen bestimmen. Handlungsabläufe folgen der inneren Logik eines Familienhauses vor Ort und müssen daher im Rahmen einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung im Laufe der Zusammenarbeit identifiziert und spezifiziert werden. Anhand dieser Schlüsselprozesse erfolgt die langfristige strategische Steuerung eines Familienhauses. Ein Schlüsselprozess kann bezogen auf die unmittelbare Leistung die Einzelberatung von Eltern und bezogen auf die mittelbare Leistung die operative Kooperation zwischen Familienhaus und ASD / Sozialraumteam sein. Der jährliche Sachbericht (siehe 7.4 Nachweispflicht) soll in der Folge um die Beschreibung der Schlüsselprozesse im jeweiligen Familienhaus erweitert werden. Die Dokumentation der Schlüsselprozesse dient einer fundierten Gesamtauswertung des Förderprogramms (siehe 9.0 Evaluierung des Förderprogramms).

3.3 Ergebnisqualität

- Grad der Zielerreichung der unmittelbaren und mittelbaren Leistungen

Operationalisierte Ziele müssen mit dem übergeordneten Ziel des Förderprogramms übereinstimmen (siehe 1.0 Zielsetzung und Handlungsfeld des Förderprogrammes). Operationalisierte Ziele sollen konkret, terminiert, realistisch erreichbar und auf eine positive Wirkung hin formuliert sein. Im Rahmen des Sachberichts muss auf den Grad der Zielerreichung eingegangen werden. Ziele und Gelingenskriterien werden durch die Beiratsmitglieder konkret ausgearbeitet.

Wichtige Determinanten sind hierbei der Bezug der Leistung zu den Adressaten/Adressatinnen, die statistische Auswertung der HzE-Entwicklung im Sozialraum und der Grad der Vernetzung des Familienhauses.

- Qualität der Zusammenarbeit zwischen Familienhaus und Bezirksjugendamt

Kernmerkmal eines Familienhauses ist die Kooperation zwischen Bezirksjugendamt und Familienhaus. Die Zusammenarbeit stellt somit einen Schlüsselprozess in der Ergebnisqualität dar. Kooperation ist dabei auf die beschriebenen Ziele hin ausgerichtet. Die Perspektive der unterschiedlichen Interessensträger/Interessensträgerinnen ist zu berücksichtigen (Häufigkeit, Intensität und Form). Eine Kooperation ist gelungen, wenn die Beteiligten ihre gemeinsamen Ziele erreicht haben und dabei die Zusammenarbeit an sich als positiv bewertet wurde.

Im Arbeitskreis nach § 80 SGB VIII – Hilfen zur Erziehung wird über die Entwicklung der Familienhäuser und die Ergebnisqualität in regelmäßigen Abständen berichtet.

4.0 Voraussetzungen für die Förderung

Grundlegende Voraussetzung für eine Förderung stellt ein pädagogisches Konzept für das jeweilige Familienhaus dar. Darin sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- **Ausgewählte Sozialräume**

Die ausgewählten Sozialräume weisen einen vergleichsweise erhöhten Bedarf an Hilfen zur Erziehung auf. Zudem wurde sich anhand der Kriterien zum städtischen Programm „Lebenswerte Veedel“ für die jeweiligen Standorte in Bickendorf/Ossendorf, Buchforst/Mülheim-Süd, Buchheim/Holweide, Ostheim/Neubrück, Chorweiler/Seeberg-Nord und Bocklemünd-Mengenich entschieden. Damit werden die Auswahlkriterien den im Projekt „Optimierung der städtischen Fördermittelvergabe“ gewünschten dezernatsübergreifenden Synergieeffekte gerecht. Im Konzept ist die Ausgangslage zu benennen und im Sachbericht ist die Entwicklung der betreffenden Sozialräume zu beschreiben.

- **Profil des Familienhauses**

Die strategische und operative Ausrichtung der Familienhäuser soll sich erkennbar von anderen Angeboten und Institutionen im Sozialraum unterscheiden. Insbesondere gilt dies für die Angebote der landesgeförderten Familienzentren, der Beratungsstellen im Rahmen der Familienbildung sowie Einrichtungen der Jugendarbeit. Vielmehr sollen zu diesen Anbietern und Institutionen tragfähige Kooperationsbeziehungen etabliert und Synergieeffekte genutzt werden. Dabei gilt es, das jeweilige Profil der Familienhäuser mit seiner engen Kooperation zu den Bezirksjugendämtern zu definieren. Dies ist ein wesentliches Merkmal für die Leistungsfähigkeit eines Familienhauses.

- **Fach- und Feldkompetenz des/ der Fördermittelempfängers/in**

Der/die Fördermittelempfänger/in muss über Feldkompetenz im Bereich der professionellen Netzwerkarbeit vor Ort und Kenntnisse über das Quartier und die dortigen Bedarfslagen der Familien verfügen. Insbesondere über die vorhandene Jugendhilfeinfrastruktur sollte sowohl quantitatives als auch qualitatives Wissen eingesetzt werden können.

Der/die Fördermittelempfänger/in muss über sozialraumorientierte Fachkompetenz im Bereich Methodik und Didaktik der fallunspezifischen Arbeit verfügen. Im Zentrum der sozialraumorientierten Arbeitsansätze stehen Kinder und Jugendlichen sowie deren Familiensystem.

Feld- und Fachkompetenz werden in einem Konzept für das jeweilige Familienhaus dokumentiert.

- **Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a und 72a SGB VIII**

Der Fördermittelempfänger / die Fördermittelempfängerin muss über eine Kinderschutzvereinbarung gemäß §§8a und 72a SGB VIII verfügen. Diese wird zwischen dem Fördermittelempfänger / der Fördermittelempfängerin und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie geschlossen. Sofern der Fördermittelempfänger / die Fördermittelempfängerin über eine entsprechende Vereinbarung im Rahmen einer bereits bestehenden Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung nach § 77 bzw. § 78b Abs. 2 SGB VIII verfügt, kann diese herangezogen werden und muss nicht gesondert im Rahmen des Fördermittelprogramms geschlossen werden.

- **Anforderungen an Träger und Angebote hinsichtlich der weltanschaulichen und religiösen Ausrichtung**

Pluralität und Subsidiarität sind zentrale Wesensmerkmale der Kinder- und Jugendhilfe.

Dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe kommt aus seiner Gesamtverantwortung die Verpflichtung zu, ein plurales Angebot zu pflegen und zu fördern. Die Fördermittelgeberin und der/die Fördermittelempfänger/in sind im Rahmen der Planung und Ausgestaltung der Angebote im Sinne des § 9 SGB VIII verpflichtet, die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu achten, die Entwicklung und Bedürfnisse der Kin-

der, Jugendlichen und Familien zu berücksichtigen sowie Benachteiligung abzubauen. Detaillierte Ausführungen zu Anforderungen an Träger und Angebote sind der Anlage des Rahmenkonzepts zu entnehmen.

- Transparente Darlegung von Fremdmitteln

Die gleiche Maßnahme darf nicht von mehreren Fördermittelgebern bzw. Dienststellen der Stadt Köln gefördert werden, so dass die Zuwendungen insgesamt die Kosten der Maßnahme übersteigen (Verbot der Doppelförderung). Nicht ausgeschlossen ist, dass mehrere Fördermittelgeber oder Förderprogramme der Stadt Köln ein Vorhaben unterstützen, wenn sichergestellt wird, dass insgesamt keine Überfinanzierung eintritt und eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Fördermittelgebern besteht. Für das Förderprogramm Familienhäuser bedeutet dies, dass bei der Inanspruchnahme von projektbezogenen Fremdmitteln die Verwendung transparent dargelegt werden muss. Dies betrifft z.B. die Durchführung von sog. „Modul 2 Projekten“ (fallunspezifische Arbeit gemäß § 27 Abs. 2 S.2 Halbs. 2 SGB VIII). Laut Geschäftsordnung der „Sozialraumorientierten Vernetzung der Jugendhilfe in Köln“ mit Stand 01.01.2016 kann ein Sozialraumteam entsprechende Projekte initiieren. Auch in Familienhäusern können „Modul 2 Projekte“ oder andere Förderprojekte, z.B. im Zusammenhang mit der kommunalen Präventionskette durchgeführt werden. Umfang und Art der Leistung sowie der entsprechende Personaleinsatz müssen bei Planung und Durchführung abgrenzbar sein.

5.0 Fördersumme und Handlungsform der Förderung

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbedarf zur Finanzierung des Vorhabens, den der/die Fördermittelempfänger/in nicht durch eigene oder projektbezogene fremde Mittel decken kann.

Die Gesamtkosten inkl. des eigen-/drittmittelfinanzierten Anteils sind nachzuweisen. Auf einen Eigenanteil des Fördermittelempfänger / der Fördermittelempfängerin ist zu verzichten. Die bestehende Angebotsstruktur der Familienhäuser wurde auf Initiative und Wunsch der Jugendverwaltung aufgebaut und etabliert. Der Leistungsbereich der Familienhäuser umfasst niederschwellige Angebote, die die Zahl der kostenintensiven Einzelfallhilfe im Vorfeld ersetzen oder im direkten Anschluss einer Hilfe zur Erziehung eine Anbindung ermöglichen.

6.0 Fördervertrag

Familienhäuser arbeiten auf der Basis eines schriftlichen Fördervertrags zwischen Fördermittelempfänger/in und Fördermittelgeberin. Es gelten die Prinzipien der Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Nachvollziehbarkeit.

Das Förderjahr bezieht sich auf ein Kalenderjahr.

Der Fördervertrag umfasst folgende Punkte:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift
- Beschreibung des Vorhabens / Konzept inkl. Ziel- und Wirkungsbeschreibung, Methoden, Zeitraum der Durchführung
- Kosten und Finanzierungsplan
Hierbei ist zwischen Personal- und Sachkosten zu unterscheiden.
- Name, Qualifikation, Eingruppierung und Stundenumfang des eingesetzten Personals
- Mietvertrag
- Beantragte oder bereits bewilligte Drittmittel wie auch anderweitig beantragte oder bereits bewilligte städtische Zuschüsse (auf das Projekt bezogen)
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß §15 Umsatzsteuergesetz

Die entsprechenden Unterlagen sind vor Vertragsabschluss und im Rahmen des Verwendungsnachweises (siehe 7.4 Nachweispflicht) vorzulegen:

Es wird vorausgesetzt, dass die Inhalte mit dem jeweils zuständigen Bezirksjugendamt in geeigneter Form, z.B. im Sozialraumteam, abgestimmt werden.

Die einzureichenden Unterlagen, die für den Fördervertrag benötigt werden, sind an folgenden Adressaten zu richten:

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie
510/62 – Fördermittelmanagement
Ottmar- Pohl Platz 1
51103 Köln

7.0 Förderfähigkeit und Pflichten des/der Fördermittelempfängers/in

7.1 Bestandteile der Förderfähigkeit

Bei dem im Familienhaus eingesetzten Personal kann zwischen verschiedenen Personengruppen anhand ihrer Tätigkeiten im Angebot unterschieden werden (siehe 3.1 Strukturqualität). Die Vergütung des eingesetzten Personals orientiert sich nach dem Tarifvertrag im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Im vorliegenden Förderprogramm ist die Obergrenze für die Eingruppierung des Personals die Entgeltgruppe SuE 12. Mindestvoraussetzung für den Betrieb eines Familienhauses ist 1 FK-Stelle (VZÄ).

Bestandteile der Förderung sind:

- Personalkosten je päd. MA (min. 1 VZÄ/Familienhaus)
- Overhead
- Miet- und Sachkosten
(Miete, Energie, Instandhaltung, Reinigung, Neuanschaffung / Arbeitsplatzkosten, Honorar, pädagogisches Material)

Personalkosten und Overhead sind gegenseitig deckungsfähig.

7.2 Entscheidungswege und Form der Mittelauszahlung

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen werden diese auf Vollständigkeit und Erfüllung der aufgestellten Bedingungen geprüft. Ferner wird aufgrund des eingereichten Konzeptes seitens der Fachabteilung beurteilt, ob das geplante Vorhaben das Ziel des Förderprogrammes verwirklicht.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos überwiesen.

7.3 Mitteilungspflichten

Der Fördermittelempfänger / die Fördermittelempfängerin muss in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner muss der Fördermittelempfänger / die Fördermittelempfängerin mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Fördervertrags geändert wird, der Fördermittelempfänger / des Fördermittelempfänger seine / ihre Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

7.4. Nachweispflicht

Drei Monate nach Abschluss des Projektes sind ein **vollständiger zahlenmäßiger Nachweis mit Originalbelegen** sowie ein **Sachbericht** sind drei Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Die unter Abschnitt 6.0 Fördervertrag genannten Unterlagen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen.

- *Zahlenmäßige Nachweis*

Der zahlenmäßige Nachweis muss Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben. Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

- *Sachbericht*

Der Fördermittelempfänger / die Fördermittelempfängerin erstellt jährlich einen Sachbericht.

Im Sachbericht muss:

- die quantitative und qualitative Durchführung der Leistungen und die Verwendung der Förderung dargestellt werden
- erläutert werden, ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß dem eingereichten Antrag - erreicht worden ist bzw. warum Ziele nicht erreicht werden konnten.
- benannt werden, ob und welche Veränderungen sich im betreffenden Sozialraum während des Berichtszeitraum ergeben haben.
- beschrieben werden, wie sich die aktuelle Personalstruktur gestaltet und ob und welche Personalveränderungen es gibt.
- dargelegt werden, welcher fachpädagogische Ausblick sich für die Arbeit im jeweiligen Familienhaus ergibt.

Es wird vorausgesetzt, dass die Inhalte des Sachberichtes vorab mit dem jeweiligen Bezirksjugendamt in geeigneter Form, z.B. im Fachbeirat, abgestimmt werden.

Adressat des zahlenmäßigen Nachweises und des Sachberichts ist:

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie
510/62 – Fördermittelmanagement
Ottmar- Pohl Platz 1
51103 Köln

8.0 Umstände für eine Rückforderung der Fördersumme

Werden Mittel nicht verausgabt oder übersteigt der Zuschuss die maximale Förderhöhe (etwa durch Einsparungen) oder es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuwendung übersteigt die Kosten des Projektes, wird Fördergeld anteilig zurückgefordert.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

9.0 Evaluierung des Förderprogramms

Das Förderprogramm Familienhäuser wird durch die Dienststelle in der Regel alle drei Jahre dahingehend überprüft, ob durch die Fördermittel die Ziele der Förderung erreicht werden oder ob entsprechende Anpassungen an dem Programm vorgenommen werden müssen.

Im Fokus der Evaluation stehen die unter 3.2 genannten Schlüsselprozesse sowie unter 3.3 beschriebene Ergebnisqualität. Müssen keine Anpassungen vorgenommen werden, gilt das vorliegende Förderkonzept weiter. Die fachliche Evaluierung erfolgt durch die Abteilung Bezirksjugendämter unter Beteiligung der für die Fachkoordination zuständigen Bezirksjugendämter.

10. Hinweise

Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung des Projektes selbstverantwortlich.

Anlage I zum Förderprogramm Familienhäuser

**Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln
Pädagogische und Soziale Dienste**



Anforderungen an Träger und Angebote hinsichtlich der weltanschaulichen und religiösen Ausrichtung

Präambel

Die Kinder- und Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen. Diese erbringen ihre Leistungen originär. Pluralität und Subsidiarität sind damit zentrale Wesensmerkmale der Kinder- und Jugendhilfe. Dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe kommt aus seiner Gesamtverantwortung die Verpflichtung zu, ein plurales Angebot zu pflegen und zu fördern.

Die Stadt Köln ist stolz auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit ihrer gesellschaftlichen Akteure gerade im Bereich der sozialen Leistungen. Diese spiegeln mit ihrer jeweiligen Ausrichtung das weltanschauliche und gesellschaftliche Spektrum der Kölner Stadtgesellschaft wider.

Auch in der Leistungserbringung durch die eigenen Dienste und Einrichtungen, insbesondere des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ist die Stadt Köln der Förderung der Vielfalt verpflichtet. Entsprechende Maßnahmen mit Hilfe des Diversity-Managements orientieren sich dabei an der „Charta der Vielfalt“.

Die Stadt Köln bekennt sich klar zu den Prinzipien der Trägerpluralität und der Subsidiarität. Sie fördert, dass unterschiedliche Institutionen und Träger sich frei organisieren können und diese unter Wahrung ihres Profils in die Erbringung sozialstaatlicher Leistungen einbezogen werden.

Zur Subsidiarität und Pluralität gehört auch das große Engagement aus der Motivation der Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen.

Es entspricht daher den Prinzipien der Subsidiarität und Pluralität, wenn Träger und deren Einrichtungen und Dienste erkennbar aus einer sie motivierenden weltanschaulichen oder religiösen Haltung handeln. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe vertreten dabei ihre jeweilige Position in dem Bewusstsein, dass diese nur eine unter vielen möglichen sein kann.

Fußend auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Angeboten der Entwicklung und Förderung der freien Persönlichkeitsentfaltung und damit der Achtung der Menschenwürde und der Toleranz verpflichtet.

In diesem Sinne werden für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Köln als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie, und den Trägern der freien Jugendhilfe folgende Grundsätze bestimmt:

Grundsätze hinsichtlich der weltanschaulichen und religiösen Ausrichtung von Trägern und Angeboten

Es entspricht den Prinzipien der Subsidiarität und Pluralität, wenn Träger und deren Einrichtungen und Dienste erkennbar aus einer sie motivierenden weltanschaulichen oder religiösen Haltung handeln.

Dabei sind die Rechte und die Würde der Kinder und der Jugendlichen zu achten und zu fördern.

Entsprechend der UN-KRK wird dies im GG und in vielen Gesetzen (BGB, StGB, SGB) verlangt; hierzu gehören insbesondere auch die Förderung der persönlichen Integrität, der Gleichbehandlung der Geschlechter, der sexuellen Identität und Selbstbestimmung aber auch die Integration bzw. Inklusion (entsprechend UN-BRK). Zu beachten ist auch die Religionsmündigkeit mit 14 Jahren nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (KERzG).

Im SGB VIII ist insbesondere § 9 SGB VIII einschlägig, nach dem

- die von den Personensorgeberechtigten (PSB) bestimmte Grundrichtung der Erziehung und die Rechte der PSB und der Kinder bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten
- die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln sowie die kulturellen Eigenarten der jungen Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen
- Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern sind.

Die Förderung von Toleranz und Entscheidungsfreiheit ist - gerade im Hinblick auf die Identitätsentwicklung der Kinder und Jugendlichen - unabdingbar.

Die Angebote müssen für alle Kinder, Jugendlichen und Familien frei wählbar sein.

Es werden daher insbesondere folgende Anforderungen an die Träger hinsichtlich ihrer Struktur gestellt:

- Transparenz der ideellen, personellen und wirtschaftlichen bzw. finanziellen Verflechtungen mit (evtl. auch übergeordneten) weltanschaulich arbeitenden Institutionen bzw. religiösen Gemeinschaften, unabhängig davon ob diese nichtstaatlich oder staatlich sind und unabhängig davon ob diese juristische Personen bzw. anerkannte Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts sind oder nicht
- Einsatz von Fachkräften, die der vorgenannten Grundhaltung (Achtung der Rechte und Würde der Kinder und Jugendlichen und deren Förderung) gegenüber verpflichtet sind und diese entsprechend umsetzen
- Beachtung des Gesetzes über die allgemeine Gleichbehandlung (AGG), insbesondere im Hinblick auf die §§ 8 und 9
- Beachtung der Rechte von Minderheiten und Kindern insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen, die die Prinzipien der UN-BRK und der UN-KRK umsetzen

Teilnahme an und Einbindung in die fachliche und gesellschaftliche Struktur der Jugendhilfe im Hinblick auf die Verankerung des Angebots im Sozialraum aber auch auf fachverbandlicher Ebene und Einbindung in die Kooperationsstrukturen mit öffentlichen - örtlichen und überörtlichen - Trägern aber auch den anderen Trägern der freien Jugendhilfe und deren Einrichtungen sowie anderen Institutionen in den Bereichen Bildung, Soziales etc. Das bedeutet auch und gerade die Auseinandersetzung und Kooperation mit Institutionen, die andere Weltanschauungen und Religionen oder auch weltanschauliche Neutralität vertreten.

Selbstreport im Rahmen der Evaluation des Förderprogramms „Familienhäuser“

Das Förderprogramm „Familienhäuser“ sieht eine Evaluation im 3-jährigen Turnus vor. Hierzu wird durch die Familienhäuser in Zusammenarbeit mit dem Beirat ein Selbstreport angefertigt. Anhand der Selbstreporte wird ein kurzer zusammenfassender Evaluationsbericht erstellt. Ein Selbstreport besteht aus der Dokumentation von insgesamt drei Schlüsselprozessen und deren Ergebnisqualität. Schlüsselprozesse sind wichtige und zentrale Handlungsabläufe, die die mittelbaren und unmittelbaren Leistungen eines Familienhauses bestimmen. Die Ergebnisqualität bezieht sich auf die Wirkung und Leistung. Sie beschreibt, was erreicht wurde und reflektiert die Wirkung der eingesetzten Mittel. Die Evaluation des Schlüsselprozess „Zusammenarbeit zwischen Familienhaus und Bezirksjugendamt“ ist im Fachkonzept für die Evaluation des Förderprogramms festgelegt. Zwei weitere Schlüsselprozesse und deren Ergebnisqualität werden zwischen den Beteiligten vereinbart. Nachfolgende Ausführungen stellen eine Arbeitshilfe für den Beirat eines Familienhauses dar, um Schlüsselprozesse darzustellen und die Ergebnisqualität zu reflektieren. Als Diskussionsgrundlage dienen die jeweiligen Sachberichte der vergangenen 3 Jahre. Dieses Vorgehen ermöglicht die Auswertung der strategischen Zielerreichung des Förderprogramms.

Leitfragen für das Identifizieren und Formulieren von Schlüsselprozessen:

- Welche Handlungsabläufe stehen im direkten Zusammenhang mit den beschriebenen konzeptionellen Zielen?
- Welche Handlungsabläufe führen unmittelbar zur Erstellung unseres Angebots?
- Welche Handlungsabläufe haben direkten Einfluss auf die Qualität des Angebots?
- Welche Handlungsabläufe haben die stärksten Auswirkungen auf unsere Adressat*innen?
- Wodurch verbessern die Schlüsselprozesse die Effektivität unserer Leistungserbringung im Interesse unserer Adressat*innen?
- Inwiefern tragen die Schlüsselprozesse dazu bei, dass die Interessen und Bedürfnisse der Adressat*innen im Prozess der Angebotserstellung berücksichtigt werden?

Leitfragen zur Reflektion der Ergebnisqualität bezogen auf die Entwicklung der vergangenen drei Jahre :

- Bezieht sich die formulierte Zielerreichung auf konkreten Leistungen für die Adressat*innen?
- Anhand welcher Kriterien definieren die Beteiligten einen Schlüsselprozess als gelungen?
- Inwiefern ist eine Wirkung bezogen auf die Auswertung der Entwicklung von Hilfen zur Erziehung im betreffenden Sozialraum festzustellen?
- Welche Gelingenskriterien im Zusammenhang mit der Qualität der Zusammenarbeit zwischen Familienhaus und Bezirksjugendamt sind festzustellen? (z.B. bezogen auf Häufigkeit, Intensität und Form)
- Qualität der Zusammenarbeit: Ist die Perspektive der unterschiedlichen Interessensträger*innen berücksichtigt?
- Welcher Grad der Vernetzung eines Familienhauses wurde erreicht?
- Inwiefern stellt der Grad der Vernetzung eines Familienhauses einen Mehrwert für die Leistungserbringung dar?

Selbstreport im Rahmen der Evaluation des Familienhauses ³

Name des Familienhauses
Definition des Schlüsselprozesses
Ziel(e), die mit dem Schlüsselprozess in Zusammenhang stehen
Beteiligte am Schlüsselprozess
Gelingenskriterien bezogen auf den Schlüsselprozess und die Ziele
Beschreibung zum Grad der Zielerreichung

³ Für jeden Schlüsselprozess sollte eine Vorlage verwandt werden.
Bitte achten Sie auf eine kurze und prägnante Ausführungen der Inhalte.